



Satzung des „Förderkreis der Spielvereinigung Sterkrade 06/07“

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „ Förderkreis der Spielvereinigung Sterkrade 06/07 “ und ist ein nicht eingetragener Verein.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 46119 Oberhausen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2

Gemeinnützigkeit, Zweck und Erläuterung

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Spielvereinigung Sterkrade 06/07. Ein weiterer Zweck ist die Förderung des Jugendsportes sowie der Jugendarbeit der Spielvereinigung Sterkrade 06/07. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die gemeinnützige Tätigkeit der Spielvereinigung Sterkrade 06/07.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, oder an eine andere Begünstigte Körperschaft zur Förderung des Sports.

§3

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, Geburtsdatums, der Anschrift sowie der Bankverbindung schriftlich einzureichen. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber bzw. Bewerberin für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme, wobei er bei einer Ablehnung nicht verpflichtet ist, etwaige Gründe bekanntzugeben.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu

befolgen.

4. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Tod
 - b) freiwilligen Austritt
 - c) Ausschluss
5. Der freiwillige Austritt kann nur durch einen eingeschriebenen Brief gegenüber dem Vorstand unter Beachtung einer 3-monatigen Kündigungsfrist zum Ende des Vereinsjahres erfolgen. Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft erlöschen mit Ablauf des Vereinsjahres nach der Kündigung.
6. Mitglieder, die Ihren Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, können auf Beschluss des Vorstandes unter der Voraussetzung, dass sie zweimal erfolglos gemahnt worden sind, aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
7. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschlussgründe sind insbesondere:

- a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
- b) Unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

§4

Beitrag und Spenden

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschluss über die Höhe des monatlichen Mindestmitgliederbeitrages. Den Mitgliedern steht es frei, einen höheren als den durch Beschluss festgesetzten Mindestmitgliederbeitrages zu zahlen.
2. Der Betrag ist jährlich im Voraus bis zum 31. März eines jeden Jahres zu entrichten. Dies erfolgt durch Lastschriftinzug oder durch Ausgleich einer vom Verein an das Mitglied gestellte Beitragsechnung.
3. Zusätzlich zum Beitrag können jederzeit Spenden in beliebiger Höhe entrichtet werden.

§5

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die ordentliche Mitgliederversammlung

§6

Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus

dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden
2. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes durch Zuwahl eines kommissarischen Mitglieds aus der Reihe der Vereinsmitglieder.
4. Der Vorstand repräsentiert den Verein und leitet dessen Geschäfte. Er entscheidet über die Verwendung der Vereinsmittel.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten gemäß § 26 Abs. 2 BGB durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten.
6. Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens aber alle sechs Monate ein.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mehr als die Hälfte der Vorstandmitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.
8. Der Vorstand kann nach seinem Ermessen von Fall zu Fall Sachverständige mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen hinzuziehen.
9. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandmitglied zu prüfen und zu unterzeichnen ist.
10. Dem Vorstand obliegt die Kassen- und Buchführung des Vereins. Über Einnahmen und Ausgaben hat er ordnungsgemäß Buch zu führen.

§7

Kassenprüfer

1. Die Prüfung der Kassen- und Buchführung obliegt den von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren zu wählenden zwei Kassenprüfern.
2. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Kassenprüfer prüfen vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung die Kasse und die Buchführung. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Sie berichten hierüber der Mitgliederversammlung und machen einen Vorschlag zur Entlastung des Vorstandes.

§8

Vereinsämter

1. Die Vereinsämter sind grundsätzlich unentgeltliche Ehrenämter.

2. Für Vereinsämter inklusive Vorstandsämter kann eine Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EstG gezahlt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglieder und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche aus dem Vereinsvermögen.

§9

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre im ersten Viertel des Vereinsjahres statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form gemäß § 126 a BGB erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift/ E-Mail-Adresse des Mitgliedes. Die Mitteilung von Adressänderungen/Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) die Genehmigung der Bilanz und der Jahresrechnung
- b) die Entlastung des Vorstandes
- c) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- d) die Wahl der beiden Rechnungsprüfer
- e) die Festsetzung des Mindestmitgliederbeitrages
- f) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- g) Satzungsänderungen
- h) die Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder notwendig. Bei Stimmengleichheit entscheidet im Fall einer Wahl das Los, in anderen Fällen die Stimme des ersten Vorsitzenden.

3. Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass von dem ernannten Protokollführer anzufertigen und zu unterzeichnen ist.
4. Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens fünf Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.
5. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die

ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§10

Ausschüsse

Zur Beratung und Unterstützung des Vorstandes beim Ablauf des Vereinsgeschehens können diverse Ausschüsse für spezielle Aufgaben eingesetzt werden. Ein Ausschuss besteht aus mindestens drei Vereinsmitgliedern.

§11

Datenschutzklausel

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung, Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung seiner Daten, Löschung seiner Daten. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§12

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Von dieser Mitgliederversammlung werden die Liquidatoren bestellt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation, §§47 ff. BGB.

Stand : 24. März 2022